

Satzung
**über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 17.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3
Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).

§ 4
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
- | | |
|--|---|
| a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| aa) in Spielhallen | 20 v.H. der Bruttokasse |
| ab) in Gaststätten und an sonstigen
Aufstellorten | 20 v.H. der Bruttokasse |
| b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| ba) in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag 25,00 EUR |
| bb) in Gaststätten und an sonstigen
Aufstellorten | 5 v.H. der Bruttokasse oder
Festbetrag 15,00 EUR |

- | | |
|---|--|
| c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 30 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag
350,00 EUR |
|---|--|
- (2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negativ Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) gilt als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (3) Die Steuerschuld wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates auch auf elektronischen Weg oder auf Datenträger übermittelt werden.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 b) und c)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 b) und c) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse, eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 b) und c) genannten Festbeträgen verlangen.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 b) und c) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. b) und c) beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom 16.12.2011, zuletzt geändert am 20.12.2013, außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 18.12.2015

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 19.12.2015

Satzung
**über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S.247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3
Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).

§ 4
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
- | | |
|---|--|
| a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| aa) in Spielhallen | 23 v.H. der Bruttokasse |
| ab) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 23 v.H. der Bruttokasse |
| b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| ba) in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag 25,00 EUR |
| bb) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 5 v.H. der Bruttokasse oder
Festbetrag 15,00 EUR |
| c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 30 v.H. der Bruttokasse
oder Festbetrag
350,00 EUR |

- (2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negativ Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) gilt als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (3) Die Steuerschuld wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates auch auf elektronischen Weg oder auf Datenträger übermittelt werden.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 b) und c)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 b) und c) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse, eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 b) und c) genannten Festbeträgen verlangen.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 b) und c) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. b) und c) beantragt werden.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerausdrucke zu verlangen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.12.2019

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Hans-Georg Brum
Bürgermeister